

Vereinbarung

über die Abstellung von Polizeivollzugsbeamten des Bundesgrenzschutzes zur Durchführung ^{von} Sicherheitsmaßnahmen auf Stationen der Deutschen Lufthansa im Ausland

Zwischen

der Bundesrepublik Deutschland,
gemeinsam vertreten durch
den Bundesminister des Innern und
den Bundesminister für Verkehr

und

der Deutschen Lufthansa Aktiengesellschaft in Köln,
vertreten durch ihren Vorstand

wird folgendes vereinbart:

§ 1

- (1) Die Bundesrepublik Deutschland stellt der Deutschen Lufthansa Polizeivollzugsbeamte des Bundesgrenzschutzes zur Verwendung auf Auslandsstationen, die vom Bundesminister für Verkehr im Einvernehmen mit dem Bundesminister des Innern bestimmt werden, in der zwischen diesen festgelegten Zahl zur Verfügung.
- (2) Der Bundesminister des Innern kann im Benehmen mit dem Bundesminister für Verkehr die Zahl der zur Verfügung gestellten Beamten vermindern, wenn dies aus zwingenden Gründen der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung erforderlich ist. Die Deutsche Lufthansa wird hiervon rechtzeitig unterrichtet.

§ 2

- (1) Die Beamten haben die Aufgabe, Maßnahmen zur Sicherung des Luftverkehrs der Deutschen Lufthansa auf den nach § 1 Abs. 1 bestimmten Auslandsstationen sowie Maßnahmen zur Sicherung dieser Stationen durchzuführen. Sie haben insbesondere darauf zu achten, daß Personen oder Gegenstände, von denen eine Gefahr ausgehen könnte, nicht an Bord oder in die Nähe der

Flugzeuge der Deutschen Lufthansa gelangen. Zur Durchführung dieser Aufgaben haben sie

1. Flugzeuge der Deutschen Lufthansa nach Gegenständen, die nicht zur Ausrüstung und Ausstattung der Flugzeuge gehören, zu durchsuchen,
 2. Personen, die mit Flugzeugen der Deutschen Lufthansa befördert werden wollen, zu überwachen und zu durchsuchen,
 3. Gepäck, Fracht und Post zu kontrollieren,
 4. Flugzeuge der Deutschen Lufthansa während der Bodenzeit - auch während der Durchführung von Arbeiten an und in den Flugzeugen - zu überwachen.
- (2) Die Beamten werden zu anderen als den in Absatz 1 genannten Sicherungsaufgaben nicht herangezogen.
- (3) Die Beamten üben keine hoheitliche Tätigkeit aus und sind nicht bewaffnet. Durchsuchungen von Personen, Gepäck, Fracht und Post werden nur mit Einwilligung des Betroffenen durchgeführt. Die Deutsche Lufthansa wird Personen, die sich den erforderlichen Durchsuchungs- und Kontrollmaßnahmen nicht unterziehen, in der Regel von der Beförderung ausschließen. Entsprechendes gilt für die Beförderung von Gepäck, Fracht oder Post, wenn der Berechtigte den angeordneten Kontrollmaßnahmen nicht zustimmt.
- (4) Die zur Verfügung gestellten Beamten werden den Stationsleitern der Deutschen Lufthansa beigegeben. Diese oder ihre Vertreter können den Beamten die im Rahmen der Aufgaben nach § 2 erforderlichen fachlichen Weisungen erteilen und die sonst für die Dienstausbung der Beamten notwendigen Entscheidungen treffen. In Ausnahmefällen können auch Sicherheitsbeauftragte der Deutschen Lufthansa den Beamten unmittelbar Weisungen erteilen. Disziplinarrechtliche Befugnisse stehen den Stationsleitern der Deutschen Lufthansa und ihren Sicherheitsbeauftragten gegenüber den Beamten nicht zu.

- (5) Näheres über die Aufgaben, Befugnisse und Pflichten der Beamten wird in einer Dienstanweisung geregelt, die der Bundesminister des Innern im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Verkehr und der Deutschen Lufthansa erläßt.

§ 3

- (1) Die für eine Verwendung nach den §§ 1 und 2 vorgesehenen Beamten werden besonders ausgebildet. Der Lehrplan für diese Ausbildung wird von der Deutschen Lufthansa im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Verkehr und dem Bundesminister des Innern aufgestellt. Der Bundesminister des Innern bestimmt einen Lehrgangleiter.
- (2) Die Deutsche Lufthansa läßt die am Lehrgang teilnehmenden Beamten durch ihren Ärztlichen Dienst auf Tropentauglichkeit untersuchen und teilt das Ergebnis dem Lehrgangleiter mit, der das zuständige Grenzschutzkommando unterrichtet. Die Deutsche Lufthansa läßt ferner die für das jeweilige Verwendungsgebiet erforderlichen Schutzimpfungen durchführen. Bei Beendigung der Abstellung der Beamten wird vom Ärztlichen Dienst der Deutschen Lufthansa eine Abschlußuntersuchung durchgeführt. Die Kosten für die Untersuchungen und Impfungen trägt die Deutsche Lufthansa.
- (3) Beamte, die sich aus gesundheitlichen oder anderen Gründen als ungeeignet erweisen, werden nicht nach den §§ 1 und 2 verwendet. Eine bereits begonnene besondere Ausbildung nach Absatz 1 wird unverzüglich beendet.

§ 4

- (1) Die Beamten werden dienstlich zu einer bestimmten Station der Deutschen Lufthansa abgestellt. Sie können von dieser Station aus auch auf anderen Stationen der Deutschen Lufthansa für Aufgaben nach § 2 verwendet werden.
- (2) Die zwischen den Beamten und der Bundesrepublik Deutschland bestehenden Rechte und Pflichten werden durch die Abstellung nicht berührt. Für die abgestellten Beamten gelten weiter

die einschlägigen beamtenrechtlichen Vorschriften. Die Disziplinargewalt des Bundesministers des Innern und der Dienstvorgesetzten im Bundesgrenzschutz besteht fort.

- (3) Der Bundesminister des Innern weist die abgestellten Beamten an
1. den im Rahmen der Aufgaben nach § 2 erteilten Weisungen der Stationsleiter der Deutschen Lufthansa oder ihres Vertreters sowie den Weisungen von Sicherheitsbeauftragten der Deutschen Lufthansa Folge zu leisten,
 2. die Dienstkleidung der Deutschen Lufthansa während des Dienstes zu tragen und pfleglich zu behandeln.

§ 5

- (1) Die Deutsche Lufthansa sorgt für die erforderlichen Genehmigungen zum Aufenthalt und für die Tätigkeit der Beamten auf den Auslandsstationen.
- (2) Die Deutsche Lufthansa behandelt die abgestellten Beamten in Fragen der Fürsorge und sozialen Betreuung wie ihre eigenen Bediensteten. Die Beamten können Anlagen und Einrichtungen, die den Bediensteten der Deutschen Lufthansa zur Verfügung stehen, zu den gleichen Bedingungen benutzen wie diese. Beförderungsleistungen außer Tarif können den Beamten nur für ihre Person und nach Ablauf einer Verwendungszeit von mindestens 6 Monaten bei der Deutschen Lufthansa gewährt werden.
- (3) Die Deutsche Lufthansa stellt den Beamten kostenlos die vorhandenen Diensträume und leihweise die Dienstkleidung der Deutschen Lufthansa zur Verfügung. Sie befördert die Beamten - auch anlässlich eines etwaigen Urlaubs in besonderen Fällen - kostenlos von dem ihrem Dienstort nächstgelegenen Flughafen zu der Außenstation, auf der sie Dienst leisten sollen, und zurück. Sie hat für die Beschaffung einer angemessenen Unterkunft der Beamten Sorge zu tragen.

- (4) Die Deutsche Lufthansa gewährt den Beamten zinslos angemessene Vorschüsse, auch für die Kosten einer ärztlichen Behandlung und eines Krankenhausaufenthaltes im Ausland. Sie stellt ihre Einrichtungen für die Auszahlung der Bezüge an die Beamten kostenlos zur Verfügung.
- (5) Die Deutsche Lufthansa sorgt dafür, daß die abgestellten Beamten - unbeschadet ihres fortbestehenden Anspruchs gegen den Dienstherrn auf freie Heilfürsorge - bei Krankheiten und Unfällen, die sie während ihrer Verwendung bei der Deutschen Lufthansa erleiden, die erforderliche ärztliche Versorgung erhalten und notfalls auch in stationäre Behandlung überführt werden. Soweit die Wiederherstellung der Gesundheit eines Beamten in kurzer Zeit nicht erwartet werden kann, wird dieser, soweit er transportfähig ist, von der Deutschen Lufthansa kostenlos an den dem Dienstort des Beamten nächstgelegenen Flughafen in der Bundesrepublik Deutschland zurückbefördert.
- (6) Die Deutsche Lufthansa stellt alle Sachverhalte fest, die für beamtenrechtliche Entscheidungen des Dienstherrn gegenüber den Beamten bedeutsam sind und teilt sie dem Bundesminister des Innern mit.
- (7) Besondere Vorkommnisse, die im Zusammenhang mit Sicherungsmaßnahmen der Deutschen Lufthansa im Ausland eintreten, meldet die Deutsche Lufthansa unverzüglich an den Bundesminister für Verkehr.

§ 6

- (1) Die Abstellung der einzelnen Beamten zur Deutschen Lufthansa soll die Dauer von 6 Monaten nicht überschreiten.
- (2) Der Bundesminister des Innern wird Beamte, die sich als ungeeignet erweisen oder ihre Pflichten in grober Weise verletzen, auf Antrag der Deutschen Lufthansa unverzüglich abberufen.

- (3) Endet die Abstellung eines Beamten oder wird seine Tätigkeit nicht nur kurzfristig unterbrochen, so stellt der Bundesminister des Innern den erforderlichen Ersatz.

§ 7

- (1) Die Bezüge für die abgestellten Beamten trägt die Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Die Deutsche Lufthansa übernimmt die Haftung für Schäden, die von abgestellten Beamten in Ausübung der ihnen nach § 2 obliegenden Aufgaben verursacht werden.
- (3) Sollten von Dritten, denen ein Beamter in Ausübung der Aufgabennach § 2 einen Schaden zugefügt hat, Schadenersatzansprüche unmittelbar gegen einen abgestellten Beamten oder die Bundesrepublik Deutschland erhoben werden, so stellt die Deutsche Lufthansa den Beamten und die Bundesrepublik Deutschland von solchen Ansprüchen frei.
- (4) Die Deutsche Lufthansa macht eigene Schadenersatzansprüche oder Rückgriffsansprüche gegen abgestellte Beamte nur bei vorsätzlicher Schadensverursachung geltend.
- (5) Sollte ein Beamter in Ausübung von Aufgaben nach § 2 verletzt oder getötet werden, wird die Bundesrepublik Deutschland nach § 37 a des Bundesbeamtengesetzes auf sie übergegangene Schadenersatzansprüche gegen die Deutsche Lufthansa oder deren Bedienstete nur unter denselben Voraussetzungen geltend machen, unter denen Bedienstete der Deutschen Lufthansa oder ihren Hinterbliebenen Schadenersatzansprüche gegen die Deutsche Lufthansa oder deren Bedienstete zustehen.

§ 8

- (1) Als Stationen und Flugzeuge der Deutschen Lufthansa im Sinne dieser Vereinbarung gelten auch Stationen und Flugzeuge, die von der Condor-Flugdienst-GmbH betrieben werden.

(2) Die Deutsche Lufthansa übernimmt die sich aus dieser Vereinbarung ergebenden Pflichten auch insoweit, als Beamte auf Stationen und zur Sicherung des Luftverkehrs der Condor-Flugdienst-GmbH verwendet werden. Soweit sie diesen Pflichten nicht selbst nachkommen kann, stellt sie deren Erfüllung durch die Condor-Flugdienst-GmbH sicher.

(3) Für etwaige Schadenersatzansprüche der Bundesrepublik Deutschland gegen die Condor-Flugdienst-GmbH oder deren Bedienstete gilt § 7 Abs. 5 entsprechend.

§ 9

(1) Diese Vereinbarung gilt zunächst bis zum 31. Dezember 1972.

(2) Diese Vereinbarung kann von beiden Seiten mit einer Frist von 2 Wochen zum Ende eines Kalendermonats, im übrigen jederzeit aus wichtigem Grund gekündigt werden.

Bonn, den 11.10.1972

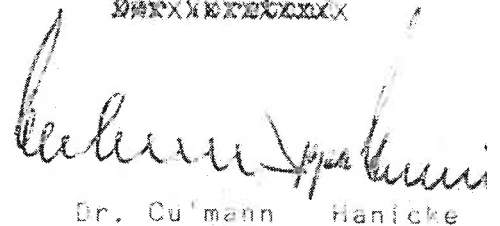
Bonn, den 11.10.1972

Köln, den 11.10.1972

Der Bundesminister
des Innern
Im Auftrag

Der Bundesminister
für Verkehr
Im Auftrag

Deutsche Lufthansa AG
~~XXXXXXXXXXXX~~



Dr. Culmann Hanicke